



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Mit Schreiben vom 10.02.2022 beantragte die Evonik Operations GmbH auf dem Grundstück mit der Flurstücknummer 3637 der Gemarkung Rheinfelden, Untere Kanalstraße 3, 79618 Rheinfelden, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für eine Erweiterung der Anlage zur Herstellung von TMOS (Anlage 518) um einen weiteren Lager-tank sowie die Abfüllung an der Bulkverladung S 536 im Technikum.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und verwendete Stoffe und Technologien sind maßgeblich:

Abluft

Im Tanklager fallen im Normalbetrieb keine Abgase an. Alle anfallenden Abluftströme pendeln mit dem Abgasführungssystem der TMOS-Produktionsanlage aus. Dieses wird auf eine zentrale Verbrennungsanlage geführt, dabei handelt es sich um ein geschlossenes System.

### Abwasser

Im Normalbetrieb des Tanklagers fallen keine Abwässer an.

### Abfall

Im Normalbetrieb fallen keine Abfälle an, da es sich um ein Tanklager handelt.

### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Anlage ist der Gefährdungsstufe A nach § 39 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zugeordnet (35 m<sup>3</sup>, WGK 1). Der Tank wird mit einer Leckageerkennungseinrichtung ausgeführt. Alle Rohrleitungen werden von oben auf die Tanks geleitet. Der Lagertank sowie die Anbauteile erhalten eine CE-Kennzeichnung. Alle Anforderungen werden somit erfüllt.

### Lärm

Es werden zwei zusätzliche Pumpen installiert, deren Einsatz während der Tagschicht vorgesehen ist. Ihr Immissionsbeitrag an den Immissionsorten und den Immissionsrichtwerten nach Nr. 6.1 der TA Lärm kann als irrelevant betrachtet werden.

### Boden

Die Erweiterung des Tanklagers erfolgt auf dem Betriebsgelände auf versiegelter Fläche. Der Tank befindet sich in einer AwSV-konformen Tanktasse, die flüssigkeitsundurchlässig beschichtet ist, somit kann eine Verunreinigung von Bodenflächen ausgeschlossen werden.

Des Weiteren befinden sich innerhalb des Plangebiets keine Schutzgebiete.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Änderungsvorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 03.05.2022

Regierungspräsidium Freiburg